



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2014

Vorstellung und Bestellung des Generalintendanten des Anhaltischen Theaters Dessau

Wirtschaftsplan 2015 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2015

Wirtschaftsplan 2015 des Städtischen Klinikums Dessau

Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2013

Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Oktober 2014

Änderung der Öffnungszeiten in den Museen der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2015

Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und 1. der Kurt-Weill-Gesellschaft zur Betreuung des Kurt-Weill-Zentrums und 2. der Kurt Weill Fest Dessau GmbH zur Vorbereitung und Durchführung des Kurt-Weill-Festes

Stadt Dessau-Roßlau
Verwaltungshaushalt Jahresrechnung 2012, Feststellung des Ergebnisses

Vermögenshaushalt Jahresrechnung 2012 der Stadt Dessau-Roßlau
Feststellung der zu bildenden bzw. zu übertragenden Haushaltsausgabereise;
Feststellung des Ergebnisses

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der DVV

Wahl von Stadträten in das Kuratorium der Stiftung „Stiftungen der Stadt Dessau“

Feuerwehrsatzung

Langfristige Sicherung des Dessau-Roßlauer Handballvereins 2006 e. V.

Fortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Teil berufsbildende Schulen

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung 2014 - Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Einleitung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau - Weiterentwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs am Standort Luchplatz

1. Änderung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Dessau-Roßlau (INSEK) - Billigung Entwurf und Öffentlichkeitsbeteiligung

„Quartier Lange Gasse“ - Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zum ExWoSt-Modellvorhaben

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Mitgliedschaft der Stadt Dessau-Roßlau im Verein „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e. V.“

Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Entwicklung einer Stadtmarketinggesellschaft und Teilumsetzung des „Ganzheitlichen Tourismuskonzeptes für das Oberzentrum Dessau-Roßlau in der Tourismusregion Anhalt-Dessau-Wittenberg“

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2014

Erteilung einer Konzession im Rettungsdienst

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

„Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288f) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405 f) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 340) sowie § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190 f) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Kommunalrechtsreformgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 341) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 17.12.2014 folgende Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau.

I. Einrichtung der Feuerwehr

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufsfeuerwehr
- § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter
- § 10 Ortswehrleiter
- § 11 Jugendfeuerwehr
- § 12 Kinderfeuerwehr
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Feuerwehrausschuss
- § 15 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse



II. Erhebung von Kostenersatz

- § 16 Kostenersatzanspruch
- § 17 Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch
- § 18 Personalkosten
- § 19 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 20 Sachkosten
- § 21 Kostenanspruch- und Schuldner
- § 22 Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

III. Erhebung von Entgelten

- § 23 Entgeltanspruch
- § 24 Entgeltschuldner
- § 25 Haftung
- § 26 Anderweitige Regelung
- § 27 Sprachliche Gleichstellung
- § 28 Inkrafttreten

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1

Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr (Stadtfeuerwehr) der Stadt Dessau-Roßlau ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus:
 1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters wahr. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt. Der Stadtwehrleiter wird durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
 - a) die Bekämpfung von Schadenfeuer,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA (Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt),
 - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 - f) die Mitwirkung bei der Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3

Berufsfeuerwehr

- (1) Die Personalstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr werden entsprechend den Erfordernissen unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Gefahrenpotenzials im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dessau-Roßlau festgeschrieben.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält eine ständig besetzte Leitstelle mit der Bezeichnung „Rettungsleitstelle Stadt Dessau-Roßlau“, die die Aufforderungen des Einsatzes der Feuerwehr und des Rettungswesens entgegennimmt und über die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1, Buchstabe a) bis d) gelenkt werden.
Anforderungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau außerhalb deren Dienstzeit werden über die Rettungsleitstelle koordiniert. Die Rettungsleitstelle befindet sich im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

§ 4

Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus 13 Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung des Ortsteils.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit und werden durch den Stadtwehrleiter der Stadt Dessau-Roßlau geleitet, soweit die Aufgaben nicht durch den Stadtbrandmeister wahrgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr,
 - d) Kinderfeuerwehr,
 - e) andere Abteilungen.
- (5) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung von Erreichen des 65. Lebensjahres dienstunfähig, wechselt er in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung - Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1 vom April 1979 in der Fassung vom Februar 2001) zu benennen.
- (7) Jede Ortsfeuerwehr verfügt über einen Schriftführer und einen Geräewart. Aufgabe des Schriftführers ist die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Ortsfeuerwehr und die Protokollierung getroffener Festlegungen sowie des Dienstbetriebes. Der Geräewart hat die Ausrüstung der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Auftretende Mängel an Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich dem Geräwart der Ortsfeuerwehr zu melden. Dieser meldet im Bedarfsfall die Mängel nach Information des Ortswehrleiters an das Sachgebiet 37.1.3 des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Dessau-Roßlau weiter.

§ 5

Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a), b), d), e) und f) freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. Personen, die das 16., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden. Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugend- und Kinderfeuerwehr gefördert werden.
- (3) In den Ortsteilen Sollnitz, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz, Waldersee, Roßlau und Süd werden Ortsfeuerwehren; in Rodleben wird eine Ortsfeuerwehr mit zwei Standorten vorgehalten. Die Mindestpersonalstärke für die einzelnen Ortsfeuerwehren richtet sich nach den Vorgaben über zu besetzende Funktionsstellen aus den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes. Eine Ortsfeuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn sie die notwendigen Funktionen jederzeit mit Personal aus der Einsatzabteilung qualifiziert besetzen kann.
- (4) Die fahrzeugtechnische Ausstattung der Ortsfeuerwehr richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke- und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr können nicht auf die Stärke der Einsatzabteilung angerechnet werden.



(6) Beförderungen ab Löschmeister werden vom Stadtwehrleiter, ab Brandmeister vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.

(7) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist an den Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Feuerwehr. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine bekannten gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen.

(2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beschließt die Einsatzabteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung gegenüber dem Ortswehrleiter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, für den Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr verpflichtet. Insbesondere hat er

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied einen Feuerwehr-Dienstausweis. Sowohl über die Aufnahme zur Probe, als auch über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr sind der Stadtwehrleiter und der Stadtbrandmeister umgehend durch den Ortswehrleiter zu informieren.

§ 7

Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung über den Ortswehrleiter gegenüber dem Stadtbrandmeister oder durch Ausschluss beendet. Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen und ist dem Ortswehrleiter im Vorfeld anzuzeigen.

(2) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann weiterhin durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr beantragt werden. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet die Einsatzabteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist und diese 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang eingeladen wurde.

(3) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
- Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- grobes Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst,

e) fortgesetzte Nachlässigkeit bei Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen.

f) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,

g) wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,

h) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,

i) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr,

j) Wehr schädigendes Verhalten,

k) wiederholte unentschuldigte Nichtteilnahme am Dienst.

(4) Der Ausschluss ist den Angehörigen unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.

(5) Mit dem Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm zunächst der Ortswehrleiter, in der Folge der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8

Rechte und Pflichten

(1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliederversammlung wählen den Ortswehrleiter und den stellvertretenden Ortswehrleiter. Die Funktionen Jugend- und Kinderfeuerwehrwart sind ebenfalls durch Wahl zu besetzen, wenn mehrere persönlich geeignete Kameraden für diese Funktionen zur Verfügung stehen.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.

(3) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten das die Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in soweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall erstattet.

(4) Selbstständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstausfallspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstausfalls regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Januar 2008, Amtsblatt Nr. 02/2008, in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstausfall ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeit einzuhalten ist, ist diese Zeit ebenfalls anzurechnen.

(6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc. übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter anzuzeigen und die Dienstpflichten zu beachten.



(7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände sowie den Alarmfunkempfänger pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

(8) Schäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

(9) Dem Ortswehrleiter sind:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

(10) Werden der Stadt Dessau-Roßlau durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.

(11) Die von der Stadt Dessau-Roßlau übergebene Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 9

Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er führt die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Belange gegenüber dem Stadtbrandmeister. Zu seinen Aufgaben gehört:

- a) Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Fragen der Organisation, Stärke, Gliederung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft.
- b) Er hat bei der Bedarfsermittlung von Ausbildungsplätzen und deren Vergabe mitzuwirken,
- c) die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zu überwachen und diesbezüglich mit dem Ortswehrleiter und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr zusammenzuarbeiten,
- d) Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren zu veranlassen bzw. an dieser mitzuwirken,
- e) er hat das Recht zur Teilnahme an Dienstberatungen der Ortsfeuerwehr sowie die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses,
- f) ihm obliegt im Einvernehmen mit der Abteilung abwehrender Brandschutz die Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen verschiedener Ortsfeuerwehren sowie die Organisation von Leistungsvergleichen auf Stadtebene;
- g) die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau gegenüber dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu vertreten,
- h) bei Bedarf berät er politische Gremien zur Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.

(3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Ortsfeuerwehren stellen, unabhängig von der Größe der Einsatzabteilung, jeweils 4 Delegierte. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

(4) Der Stadtwehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen fachlich geeignete aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau sein. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der geladenen Delegierten anwesend sind.

Der Stadtbrandmeister ist für die Einladung zur Delegiertenversammlung zuständig.

(5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter dürfen nicht Ortswehrleiter und dürfen keine Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein.

(6) Die Qualifikation zum Verbandsführer ist vom Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer zweijährigen Amtszeit.

(7) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und DIN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters,
- Alarmierungsmittel der Feuerwehr,
- Büro samt Verwaltungseinrichtungen.

§ 10

Ortswehrleiter

(1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteils in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben sind gemäß der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.

(2) Der Ortswehrleiter und sein stellvertretender Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr in einer Mitgliederversammlung gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. In Ortsteilwehren mit über 35 Einsatzkräften können zwei stellvertretende Ortswehrleiter gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.

(3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Berufung ist der Stadtbrandmeister anzuhören.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Jugendfeuerwehrwarte gewählt. Sie schlagen dem Stadtbrandmeister vor, die Gewählten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

(3) Er ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(4) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(5) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie die Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes seiner Ortsfeuerwehr.

§ 12

Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtkinderfeuerwehrwart geleitet.



(2) Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Kinderfeuerwehrwarte gewählt. Sie schlagen dem Stadtbrandmeister vor, die Gewählten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

(3) Er ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.

(4) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(5) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtkinderfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Kinderfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes seiner Ortsfeuerwehr.

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere:

- die Entgegennahmen der Jahresberichte des Ortswehrleiters, Jugendwartes und Kinderwartes,
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden und haben, nach diesbezüglichem Mehrheitsbeschluss der Einsatzabteilung, auch Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung oder öffentlichen Aushang am Gerätehaus mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Es wird offen, auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter sind zu jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden einer Einladung 14 Tage vor Versammlung einzuladen.

§ 14

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, dem Stadtwehrleiter, den stellvertretenden Stadtwehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtkinderfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von einem Stellvertreter vertreten werden.

(2) Der Feuerwehrausschuss wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er sollte diesen mindestens alle 2 Monate einberufen, bzw. im Bedarfsfall, wenn mehr als die Hälfte der Feuerwehrausschussmitglieder oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall hat der Stadtwehrleiter innerhalb von 14 Tagen eine Feuerwehrausschusssitzung einzuberufen.

(3) Der Stadtwehrleiter bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte der Feuerwehrausschusssitzungen und bereitet diese vor. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Feuerwehrausschusssitzung zu verlangen. Sie sind dem Stadtwehrleiter rechtzeitig zuzuarbeiten.

Zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses können der Stadtwehrleiter und der Stadtbrandmeister weitere Personen beratend hinzuziehen. Der Feuerwehrausschuss kann im Bedarfsfall Arbeitsgruppen bilden, denen auch Nicht-Ausschussmitglieder angehören können.

(4) Der zuständige Leiter des Dezernates ist über die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

(5) Erforderlich werdende Abstimmungen werden offen durchgeführt, können aber nach Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses muss gegeben sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtwehrleiters.

(6) Über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses ist durch den Stadtwehrleiter eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und an jeden Teilnehmer der Ausschusssitzung auszuhändigen.

§ 15

Aufwandsentschädigung, Beiträge und Zuschüsse*

(1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR, die stellvertretenden Stadtwehrleiter in Höhe von 60,00 EUR.

(2) Die Ortswehrleiter erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR und die stellvertretenden Ortswehrleiter in Höhe von 25,00 EUR.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkinderfeuerwehrwart erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.

(4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen oder nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

(5) Die Stadt Dessau-Roßlau bezuschusst jährlich die nach § 12 durchzuführenden Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren bzw. von den Ortsfeuerwehren organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes.

(6) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Feuerwehr Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.

(7) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt für alle Angehörigen der Feuerwehr die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehr- und Feuerwehrheimverband.

(8) Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalts haben Mitglieder der Einsatzabteilung einen Anspruch auf eine leistungsbezogene Beitragszahlung in eine private Zusatzrente für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren durch die Stadt Dessau-Roßlau. Nähere Einzelheiten zu den Bedingungen und Voraussetzungen regelt der Rahmenvertrag.

* Anmerkung:

Ab 01.01.2016 gelten für den § 15 Abs. (1) bis (3) folgende Änderungen.

(1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR, die stellvertretenden Stadtwehrleiter in Höhe von 120,00 EUR.

(2) Die Ortswehrleiter erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR und die stellvertretenden Ortswehrleiter in Höhe von 50,00 EUR.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkinderfeuerwehrwart erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.

Die Absätze (4) bis (8) gelten unverändert fort.



II. Erhebung von Kostenersatz

§ 16

Kostenersatzanspruch

(1) Die Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehr anderer Gemeinden:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. S. 1550) oder § 89, Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.
 4. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 5. Von Demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos bzw. wiederholt grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
 6. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese wiederholte Fehlalarme ausgelöst werden, von Demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden, von Demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 7. von dem Eigentümer oder Demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
- (3) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden Kosten nach Maßgabe einer besonders erlassenen Satzung erhoben.
- (4) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d) werden keine Kosten erhoben.
- (5) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f) wird nach erlassener Verordnung des Innenministeriums Land Sachsen-Anhalt verfahren.

§ 17

Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch

(1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 17 bis 19 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

(2) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach §§ 17 bis 19 zu erstatten.

§ 18

Personalkosten

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 15 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzuge-rechnet.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet.

(3) Für die Dauer des Einsatzes wird jeder eingesetzte Feuerwehrmann nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

§ 19

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Bei Einsätzen nach § 15 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/Gerätehaus anwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet. Bei den im Kostentarif angegebenen Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind in den Kosten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 20

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie deren anfallende Entsorgung werden grundsätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

§ 21

Kostenanspruch und -Schuldner

(1) Der Kostenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung der Kosten der im § 15 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 22

Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

(1) Der Kostenersatzanspruch ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Rückständige Kostenersatzansprüche werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweiligen Fassung beigetrieben.

(3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses ungerechtfertigt ist.

III. Erhebung von Entgelten

§ 23

Entgeltanspruch

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.



(2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 16 und 17 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 16 bis 19 auf Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die entgeltspflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt anhängig gemacht werden.

(4) Die Höhe der Entgelte ist in dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

§ 24

Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung einer entgeltspflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 20 Abs. 1 und 21 entsprechend.

§ 25

Haftung

(1) Für die Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Dessau-Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei entgeltspflichtigen Einsätzen.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§ 26

Anderweitige Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, treten geltende gesetzliche Vorschriften in Anwendung.

§ 27

Sprachliche Gleichstellung

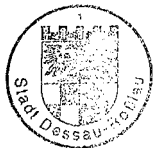
Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 28

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Mai 2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28. Juli 2013, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 17. Dezember 2014



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Kostentarif zur „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

1.	Personalkosten je Stunde	in EUR
1.1	Angehörige der Feuerwehr für erbrachte Leistungen	51,00
1.2	Sicherheitswache/Kosten je Person	19,00
2.	Kosten für Fahrzeuge einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen je Stunde	

2.1	Tanklöschfahrzeug		162,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug		86,00
2.3	Hubrettungsfahrzeug		303,00
2.4	Rüstwagen		430,00
2.5	Wechselader mit Container		475,00
2.6	Einsatzleitwagen, Mehrzwecktransportfahrzeug, ABC-Erkunder, Bus, Kleinlöschfahrzeug		68,00
2.7	Pkw- und Kleintransporter		24,00
2.8	Ölsaubereinigungsgerät mit Transportanhänger		145,00
3.	Kosten für sonstige Geräte und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen je Stunde	1. Einsatztag	jeder weitere Einsatztag
3.1	Pressluftatmer	42,00	10,00
3.2	Feuerwehrschräume	18,00	5,00
3.3	Nebelgerät zuzüglich Fluid nach Verbrauch	10,00	10,00
3.4	Übungspuppe	15,00	10,00
3.5	für sonstige Ausrüstungsgegenstände werden pro 100 EUR Anschaffungswert 3 EUR pro Tag erhoben		
4.	Festpreise für Leistungen		
4.1	Tür öffnen		188,00
4.2	Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches		13,00
4.3	Einbinden von Schläuchen		8,00
4.4	Füllen eines Druckluftflasche		13,00
4.5	Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken		19,00
4.6	Brunnenprüfung		188,00
4.7	pauschale Kostenerstattung für die Bedienung der Feuermelde- und Empfangseinrichtung je aufgeschaltetem Teilnehmer und Monat		3,00
4.8	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer ohne Bereitstellung von Pressluftatmern und Maske		21,00
4.9	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer mit Bereitstellung		54,00
4.10	Teilnahmegebühr für Lehrgänge je Stunde, mindestens jedoch die Personalkosten nach Punkt 1.		5,00
4.11	Nutzung des Übungsturmes pro Ausbildungstag		25,00
4.12	Rücksetzen von Brandmeldeanlagen (nach Fahrzeug und Personal)		

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in der Fassung vom 10. Oktober 2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ umfasst die Flurstücke 2293 und 2344 der Flur 3 der Gemarkung Alten, gelegen am Auenweg und südlich angrenzend an den Neuenhofenweg. Das Gebiet der Planänderung umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Die Planänderung erfolgte gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Verfahren der Innenentwicklung, wofür die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten. Gemäß § 13a BauGB wurde im beschleunigten Verfahren von der förmlichen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ sowie die zugehörige Planbegründung mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau (Technisches Rathaus, Stadtteil Roßlau, Finanzrat-Albert-Straße 2, 1. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste) während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA hingewiesen:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

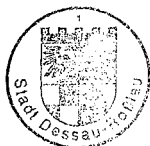
Hinweis:

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 „Klinik- und Gesundheitszentrum“ (BV/307/2014/VI-61) kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau im Bürgerinfoportal (Recherche unter Angabe der Beschlussnummer) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Maßgebend bleiben aber die im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste bereitliegenden ausgefertigten Unterlagen und Dokumente.

Dessau-Roßlau, 12.01.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende geänderte Satzung für den Wirtschaftsbeirat erlassen:

§ 1

Errichtung

Die Stadt Dessau-Roßlau bestellt gem. § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau einen Wirtschaftsbeirat. Die Grundlage für die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel der Arbeit des Wirtschaftsbeirates ist es:

- a) den Sachverstand von erfahrenen Fachleuten aus der Wirtschaft zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen zu nutzen, die der Herstellung von zukunftsorientierten und wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen für die Stadt dienen,
- b) als Bindeglied zwischen der Wirtschaft und der Verwaltung zu fungieren,
- c) die Kommunikation zwischen der Verwaltung, Politik und der Wirtschaft zu verbessern,
- d) die Vernetzung wirtschaftlicher Aktivitäten in der Region zu optimieren,
- e) die Einbeziehung der Wirtschaft in die Stadtentwicklung zu erhöhen und diese zu stärken.

(2) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe:

- a) die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten und zu begleiten,



- b) die Angelegenheiten, Belange und Interessen der ortansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen, des Handwerkes und der Selbstständigen zu bündeln und zu vertreten,
 - c) Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Wirtschaft entgegenzunehmen und an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zu vermitteln,
 - d) die Verwaltung und darüber den Stadtrat sowie seine Ausschüsse in den Angelegenheiten, welche die Interessen der Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau betreffen, durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen,
 - e) Fallweise Zuarbeiten und Mitarbeit bei der Erarbeitung von Konzepten, Investitionsvorhaben und anderen fachspezifischen Planungen der Stadt Dessau-Roßlau, welche die Belange der Wirtschaft betreffen, soweit diese der Zielerreichung dienlich sind und hierfür intern die Voraussetzungen zu schaffen,
 - f) der Stadt Dessau-Roßlau bei wesentlichen Fragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt und in der Region beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat ist ein beratendes Gremium.
(4) Er ist ein unabhängiger und parteipolitisch neutraler Beirat.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaftsverbänden und -vereinen sowie strukturbestimmender Unternehmen. Der Wirtschaftsbeirat setzt sich aus ständigen und zeitweiligen Mitgliedern zusammen.
(2) Ständige Mitglieder sind folgende Verbände und Institutionen:
- a) Bauernverband „Anhalt“ e.V.
 - b) Bund der Selbstständigen, Ortsverband Dessau e.V.
 - c) IHK Halle-Dessau / Geschäftsstelle Dessau
 - d) Kreishandwerkerschaft Anhalt Dessau-Roßlau / Wittenberg
 - e) Landesverband der Freien Berufe Sachsen-Anhalt e.V.
 - f) Stadtparkasse Dessau
 - g) Verband Deutscher Unternehmerinnen, Landesverband Sachsen / Sachsen-Anhalt
 - h) Volksbank Dessau-Anhalt e.G.
 - i) Wirtschafts- und Industrieclub Anhalt e.V.
 - j) Wirtschaftskreis Roßlau e.V.
 - k) Wirtschaftsjuvenoren Dessau e.V.

Darüber hinaus können einzelne Experten fallweise durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau zur Sitzung geladen werden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates hat hierfür auch ein Vorschlagsrecht an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Den Institutionen wird ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des zu entsendenden Vertreters eingeräumt.

(4) Die Anzahl der Mitglieder sollte Zwanzig nicht überschreiten.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Rechte:
- a) das Einbringen von Stellungnahmen zu Vorhaben, welche für die Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau von Bedeutung sind,
 - b) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau an die Verwaltung zu wenden,
 - c) die Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
 - d) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial.
- (2) Dem Wirtschaftsbeirat obliegen folgende Pflichten:
- a) die Arbeit des Beirates nach besten Kräften zu fördern,
 - b) an den Beiratssitzungen teilzunehmen,
 - c) aktive Zusammenarbeit mit Institutionen/Organisationen, welche sich für die Belange der Wirtschaft einsetzen.
 - d) Bewahren von Stillschweigen über Inhalte von Sitzungen.

Im Falle von Pflichtverletzungen kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau die Vertreterin/den Vertreter eines Mitgliedes abberufen. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden steht hierbei ein

Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung eines Vertreters der in § 3 Abs. 2 genannten Verbände regelt § 5 der Satzung.

§ 5

Vorschlags- und Berufungsverfahren

(1) Die Vertreter der Institutionen gemäß § 3 dieser Satzung werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau bestellt bzw. abberufen. Die Möglichkeit, weitere Mitglieder, auch zeitweilig, in den Wirtschaftsbeirat zu berufen, erfolgt in Anlehnung an § 3 (2) Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates wird aus dem Kreise des Beirates mit einfacher Mehrheit gewählt.
(2) Die ständigen Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Die Vorsitzende/der Vorsitzende fungiert gleichzeitig als Sprecher des Wirtschaftsbeirates nach Außen in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.
(5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Sitzungen.
(6) Die Protokollführung wird durch das Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Marketing sicher gestellt. Das Protokoll ist nach Freigabe durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirates an alle Mitglieder zu versenden. Das Protokoll der letzten Beiratssitzung wird zu Beginn der darauffolgenden Sitzung bestätigt.

§ 7

Amtszeit

Der Beirat besteht auf unbestimmte Zeit.

§ 8

Ehrenamt

Die Tätigkeit des Wirtschaftsbeirates erfolgt ehrenamtlich.

§ 9

Haushaltsmittel

Der Wirtschaftsbeirat verfügt nicht über finanzielle Mittel der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 10

Geschäftsgang

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau beruft den Wirtschaftsbeirat ein. Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts sind anzugeben. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Beirat tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich.
(2) Die Einladung hat unter Einhaltung der Frist von 14 Kalendertagen zu erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen und die Dringlichkeit ist zu begründen.
(3) Wenn ein Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig an der Sitzung teilnehmen kann, hat es dies der Protokollführerin/dem Protokollführer vor der Sitzung anzuzeigen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Beirates sind darüber vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen. Entsprechendes gilt für denjenigen, der eine Sitzung vorzeitig verlassen will.



§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Ausnahmen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau und die Vorsitzende/der Vorsitzende vor Ladung zur Sitzung.

§ 12 Sachverständige Personen

(1) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den Sitzungen einladen.

(2) Der Wirtschaftsbeirat kann zu bestimmten Problembereichen aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

§ 13 Arbeitsweise

(1) Die Willensbekundung des Wirtschaftsbeirates erfolgt durch Beschluss. Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

(2) Der Wirtschaftsbeirat ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ständigen Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Wirtschaftsbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ständigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 17.12.2014



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Umweltamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Förmliches Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Aken

hier: Erörterungstermin

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld führt im Ergebnis des Anhörungsverfahrens zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Aken den Erörterungstermin durch. Behörden, Betroffene sowie Personen, welche Einwendungen vornehmen sind hiermit zu dem nachfolgend genannten Termin geladen.

Dienstag, 24. Februar 2015, um 10.00 Uhr
Beratungsraum des Verwaltungsgebäudes
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
OT Bitterfeld
Ziegelstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bei Ausbleiben eines Beteiligten wird ohne diesen die Erörterung durchgeführt.

gez. Dr. Walkow
Dezernent

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg vom 24.09.2008 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 16.12.2008)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 2 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA vom 28. April 1998, GVBl. LSA S. 255 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA vom 09.10.1992, GVBl. LSA S. 730, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288, 333) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in ihrer Sitzung am 21.11.2014, Beschluss Nr. 15/2014, die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 24.09.2008 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes vom 16.12.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

Nach einer Kommunalwahl sollen die weiteren Vertreter für die Regionalversammlung gem. § 18 Abs. 4 LPIG unverzüglich neu gewählt sein.

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 ist nach „...schriftliche“ um die zwei Wörter „oder elektronische“ zu ergänzen.

3. In § 7 Absatz 2 wird Satz 5 angefügt: In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

4. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird „54 der Gemeindeordnung für das“ gestrichen und durch „56 Kommunalverfassung“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 4 wird Satz 2 angefügt: Über Gegenstände einfacher Art können Regionalversammlung oder Regionalaussschuss im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.

6. § 10 Absatz 5 wird neu gefasst: Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters endet mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter der von ihm vertretenen Gebietskörperschaft. Er führt das Amt des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten des Mitgliedes.

7. In § 13 Absatz 1 wird „Gemeindeordnung“ durch „Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

8. § 14 wird um Sätze 2 und 3 ergänzt: Satzungen können in der Geschäftsstelle eingesehen und kostenpflichtige Kopien angefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen sowie Texte und kartografische Darstellungen der in Kraft getretenen Raumordnungspläne werden im Internet zugänglich gemacht.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 19.01.2015

gez. Kuras
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 20. Februar 2015, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Beschluss der öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs
- Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Freiraumnutzung (Rohstoffsicherung) und Standortpotenziale (Industrie, Gewerbe, Logistik)
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

gez. Kuras
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 11 ROG

Genehmigung des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“

Berichtigung der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Juli 2014 in Ausgabe 8/2014

Satz 2 der Bekanntmachung muss korrekt heißen:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat in ihrer Sitzung am 27.03.2014 mit Beschluss Nr. 07/2014 den Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ gem. § 7 Abs. 6 S. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG vom 28.04.1998, GVBl. LSA S. 255, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007, GVBl. LSA S. 466) beschlossen.

Köthen (Anhalt), den 01.12.2014

gez. Kuras
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 08. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 21.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungenenthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	274.800 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	306.300 EUR
ungedeckte Aufwendungen werden in Höhe von	31.500 EUR
durch Ausgleich aus der Rücklage des	
Jahresabschlusses 2013 gedeckt	
2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	275.300 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit	
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	304.500 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit	
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	0 EUR
der Investitionstätigkeit auf	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	5.000 EUR
der Investitionstätigkeit auf	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	0 EUR
der Finanzierungstätigkeit auf	
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	0 EUR
der Finanzierungs auf	

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 203.700,00 EUR.

Köthen (Anhalt), den 15.01.2015

gez. Kuras
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2015 wurde am 05.12.2014 dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2015 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 09.02. bis 17.02.2015

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen, Am Flugplatz 1, Raum 304, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von	13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 15.01.2015

gez. Kuras
Vorsitzender



AMTS BLATT

Amtsblatt Nr. 2/2015

9. Jahrgang, 31. Januar 2015

Herausgeber:

Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,

Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913, Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>, E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg,

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt.

Der Abonnentspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 29,40 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.